SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Deponie Weinstetten

Scoping-Papier zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung

Auftraggeber:
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald (ALB)
Stadtstraße 2
79104 Freiburg

Projektleitung:
Dr. Werner Dieter Spang
Diplom-Geograph,
Beratender Ingenieur

Bearbeitung:
Heiko Himmler
Diplom-Geograph

Rainer Schulz
M. Sc. Mol. Biosciences

.....
Federführender Bearbeiter

.....
Geschäftsführer

Walldorf, im April 2019

Freiburg, den .....

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN
Altrottstraße 26
69190 Walldorf
Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0
Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20
info@sfn-planer.de
www.sfn-planer.de

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Abfallwirtschaft Breisgau-Hochschwarzwald (ALB)
Stadtstraße 2
79104 Freiburg
Fax: 0 76 1 / 21 87 - 88 99
alb@lkbh.de
www.breisgau-hochschwarzwald.de

Inhalt

1 Einleitung ... 5

2 Vorhabenbeschreibung, Alternativen ... 9

2.1 Beschreibung des Vorhabens ... 9

2.2 Beschreibung der Alternativen ... 10

3 Planerische Vorgaben und Schutzgebiete ... 13

3.1 Regionalplan Südlicher Oberrhein ... 13

3.2 Schutzgebiete ... 14

3.2.1 Natura 2000-Gebiete ... 15

3.2.2 Nationale Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Biotope, Biotopschutzwald ... 21

4 Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht ... 27

4.1 Vorgehensweise ... 27

4.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen ... 27

4.2.1 Baubedingte Auswirkungen ... 28

4.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen ... 28

4.2.3 Anlagebedingte Auswirkungen ... 29

4.3 Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts ... 29

4.4 Schutzgutspezifischer Untersuchungsumfang ... 31

4.4.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 31

4.4.2 Tiere ... 32

4.4.7 Wasser ... 35

4.4.8 Luft, Klima ... 36

4.4.9 Landschaft ... 36

4.4.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 37

4.4.11 Wechselwirkungen ... 37

4.4.3 Pflanzen 33

4.4.4 Biologische Vielfalt 34

4.4.5 Fläche 34

4.4.6 Boden 35

5 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung 39

5.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 39

5.2 Untersuchungsinhalte 39

6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 41

6.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 41

6.2 Untersuchungsinhalte 41

7 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 43

7.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen 43

7.2 Untersuchungsinhalte 43

Anlagen:

- Vorhabensbeschreibung für Scoping-Termin (erstellt von AU Consult GmbH, Augsburg).
- Erläuterungen zum Hydrogeologischen Gutachten und zur Entsorgung anfallenden Sicker- und Oberflächenwassers (erstellt vom Büro Dr. Michael Bliedtner, Ballrechten-Dottingen).

1 Einleitung

Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beabsichtigt, in der ehemaligen Kiesgrube "Weinstetter Hof" eine kombinierte Deponie für Abfälle der Deponieklassen I und -0,5 (Baureststoffe, Erdaushub) zu errichten. Der Schwerpunkt liegt auf der Schaffung von Deponievolumen für Bauschutt (Deponieklasse DK I). Lediglich Flächen, bei denen der Ausbau als DK I-Deponie technisch schwierig oder unwirtschaftlich wäre, sollen für die Ablagerung von DK -0,5-Bodenmaterial genutzt werden.

Nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Nr. 12.2.1: Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr).

Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen.

Gemäß § 16 UVPG muss der UVP-Bericht zumindest folgende Angaben enthalten:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Zur Festlegung von Inhalt und Umfang des UVP-Berichts kann die zuständige Behörde gemäß § 15 Abs. 3 UVPG dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung (Scoping) geben. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Die zuständigen Fachbehörden/Träger öffentlicher Belange werden von der Planung unterrichtet und geben ihrerseits Hinweise zu den verfügbaren

Grundlagendaten, erforderlichen Untersuchungen, inhaltlichen und methodischen Anforderungen sowie der räumlichen Abgrenzung des vorgeschlagenen Untersuchungsraums.

Zur Vorbereitung dieses Scoping-Termins wurde das vorliegende Scoping-Papier erstellt. Es enthält die bisher vorliegenden Informationen, eine erste Einschätzung der zu erwartenden Auswirkungen und einen Vorschlag für die Abgrenzung des Untersuchungsraums. Das Scoping-Papier soll den Teilnehmern als Informationsgrundlage dienen, auf der sie die vorgeschlagene Vorgehensweise beurteilen und gegebenenfalls eigene Vorschläge entwickeln können. Verfügen die Genehmigungsbehörden oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung (§ 15 Abs. 1 UVPG). Im Nachgang zu der Besprechung unterrichtet die Genehmigungsbehörde den Vorhabenträger über den Untersuchungsrahmen.

Abbildung 1-1. Lage der geplanten Deponie Weinstetten und der zu prüfenden Trassenoptionen für die Sickerwasserableitung.

2 Vorhabenbeschreibung, Alternativen

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Eine ausführliche Vorhabenbeschreibung ist der Scoping-Unterlage als Anlage 1 beigefügt. Nachfolgend wird eine zusammenfassende, nicht-technische Beschreibung des Vorhabens gegeben.

Die maximale Größe des Vorhabens beträgt 10,5 ha; hierzu gehören außer der Deponie auch Einfahrts- und Wartebereich für die Anlieferfahrzeuge, Waagebereich, Bereich für ein Sickerwassersammelbecken, Büro-, Sanitär- und Aufenthaltscontainer. Die Lage der geplanten Deponie ist in Abbildung 1-1 dargestellt.

- **DK I-Deponie (Bauschutt)**

Die DK I-Deponie soll mit einer Grundfläche von ca. 70.000 m² und einem Nutzvolumen von ca. 1.000.000 m³ im nördlichen Bereich der Weinstetter Grube hergestellt werden. Sie ist als Hügeldeponie mit einer Höhe bis 250 m ü. NN geplant; dies entspricht einer Höhe bis ca. 38 m über dem Gelände im Umkreis der Weinstetter Grube. Die Böschungen weisen in den unteren Abschnitten eine Neigung von 1:2,75 bis 1:3 auf, nach oben werden sie flacher.

Im Nordwestteil der geplanten Deponiefläche erfolgt gegenwärtig noch die Entnahme des in der Lagerstätte verbliebenen Kieses. Nach dem Abschluss der Kiesgewinnung wird die Kiesgrube, soweit nicht bereits geschehen, verfüllt. Bei der Verfüllung wird das tragfähige und setzungsarme Deponieplanum hergestellt.

Gemäß Deponieverordnung sind eine Basis- und eine Oberflächenabdichtung erforderlich. Sie werden beispielsweise als Asphaltabdichtung oder mit Kunststoffdichtungsbahnen hergestellt. Auf die Oberfläche wird eine mindestens 1 m mächtige Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Die Entsorgung des Sickerwassers ist Gegenstand der laufenden Planung. Geprüft werden die folgenden Optionen:

- Sammeln und Einleitung des Sickerwassers mittels Druckleitung in die Schmutzwasserleitung westlich Bremgarten zur Kläranlage Staufener Bucht oder Verbringung mittels Tankfahrzeug
- Versickerung vor Ort im Bereich der Deponie
- Sickerwasserableitung zum Vorfluter Sulzbach
- Sickerwasserableitung zum Vorflutkanal der Kläranlagen
- Sickerwasserableitung zum Regenklärbecken des Flugplatzes Bremgarten mit anschließender Einleitung in den Sulzbachentlastungskanal

Für die Optionen der Sickerwasserableitung wird eine Leitungsführung parallel der Landesstraße 124 in Richtung Süden angestrebt. Detaillierte Angaben enthält die Anlage "Erläuterungen zum Hydrogeologischen Gutachten und zur Entsorgung anfallenden Sicker- und Oberflächenwassers".

Nach Abschluss der Betriebsphase fällt aus der DK I-Deponie wegen ihrer Oberflächenabdichtung kaum mehr Sickerwasser an. Für das Oberflächenwasser wird geprüft, ob es in den Sulzbach abgeleitet oder ortsnah versickert werden kann.

Die Ausbaurichtung ist von West nach Ost. Die voraussichtliche Deponielaufzeit beträgt ca. 33 Jahre.

- **DK -0,5-Deponie (Erdaushub)**

Die DK -0,5-Deponie soll mit einer Grundfläche von ca. 20.000 m² und einem Nutzvolumen von ca. 100.000 m³ im Südteil der Weinstetter Grube hergestellt werden. Sie wird an die DK I-Deponie angelehnt. Auch sie ist als Hügeldeponie mit Böschungsneigungen von maximal 1:2,75 bis 1:3 in den unteren Abschnitten geplant. Die Höhe der Erdaushubdeponie soll im nördlichen, höchsten Teil 243 m ü. NN betragen.

Gemäß Deponieverordnung ist eine Basis- und Oberflächenabdichtung nicht notwendig. Es wird eine 1 m mächtige Rekultivierungsschicht aufgebracht.

Das anfallende Oberflächenwasser soll im Randbereich der Deponie versickert werden. Gegebenenfalls kann ein Teil des Oberflächenwassers in den Sulzbach abgeleitet werden.

Die voraussichtliche Deponielaufzeit beträgt ca. 3-5 Jahre. Zusätzlich hierzu wird für die Verfüllung der ehemaligen Kiesgrube (nicht Gegenstand dieser Planung) noch ca. 120.000 m³ Erdaushub benötigt. Rechnet man dieses Volumen hinzu, ergibt sich ein Gesamterdaushubvolumen von ca. 220.000 m³. Die Gesamtlaufzeit zur Verfüllung dieser Masse beträgt ca. 7-11 Jahre.

2.2 Beschreibung der Alternativen

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 zählt "eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprägt worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen" zu den Inhalten des UVP-Bericht.

Eine Alternativenprüfung hat der Vorhabenträger im Zuge der Teilfortschreibung "Abfallwirtschaft" des Regionalplans Südlicher Oberrhein vorgenommen. Die Prüfung erfolgte auf Basis zweier Gutachten aus den Jahren 1985 und 1991, in denen gezielt Standorte untersucht wurden; zudem wurde im Jahr 2015 vom Regierungspräsidium

Freiburg mit dem Landkreis eine Standortsondierung durchgeführt. Neun Standorte in der engeren Auswahl wurden darauf aufbauend eingehend geprüft mit dem Ergebnis des Standorts am Weinstetter Hof. Für den Standort sprechen die bestehende Vorbelastung, das erforderliche Mindestablagerungsvolumen und die gute Verkehrsanbindung.

Ein möglicher, realisierbarer Alternativstandort existiert nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht. Der vormals am ehesten als Alternative denkbare Standort Müllheim/Auggen, der bei der Alternativenprüfung wegen des geringen Abstands zu Gewerbegebieten ausgeschlossen wurde, ist wegen der mittlerweile erfolgten rechtsverbindlichen Planfeststellung für die Bahngleise 3 und 4 ausgeschlossen.

Die für die Regionalplan-Teilfortschreibung erfolgte Alternativenprüfung wird, ergänzt um die neuen Sachverhalte für die Fläche bei Müllheim/Auggen, im UVP-Bericht wiedergegeben.

3 Planerische Vorgaben und Schutzgebiete

3.1 Regionalplan Südlicher Oberrhein

Im Regionalplan Südlicher Oberrhein 3.0, der am 08.12.2016 als Satzung beschlossen und am 26.6.2017 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt wurde, ist die geplante Deponie innerhalb eines Regionalen Grünzugs festgelegt.

Derzeit erfolgt die Teilfortschreibung zum Kapitel "Abfallwirtschaft". Der geplante Deponiestandort ist dort als "Vorranggebiet zur Deponierung von mineralischem Abfall" festgelegt. Das Vorranggebiet dient regionalplanerisch der Verwirklichung einer Deponie für Baureststoffe (Deponieklasse I) und für gering belastete mineralische Abfälle (Deponieklasse 0). Die Teilfortschreibung wurde am 13.12.2018 durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO) beschlossen und liegt derzeit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zur Genehmigung vor.

Die dem Deponiebetrieb dienenden Infrastrukturflächen, wie zum Beispiel Einfahrts- und Wartebereich für die Anlieferfahrzeuge, Waagebereich, Bereich für ein Sickerwassersammelbecken, Büro-, Sanitär- und Aufenthaltscontainer, müssen nicht zwingend innerhalb des Vorranggebiets liegen.

Nordöstlich angrenzend weist der Regionalplan ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Kies und Sand) aus. Die umgebenden Flächen zählen zu einem Regionalen Grünzug.

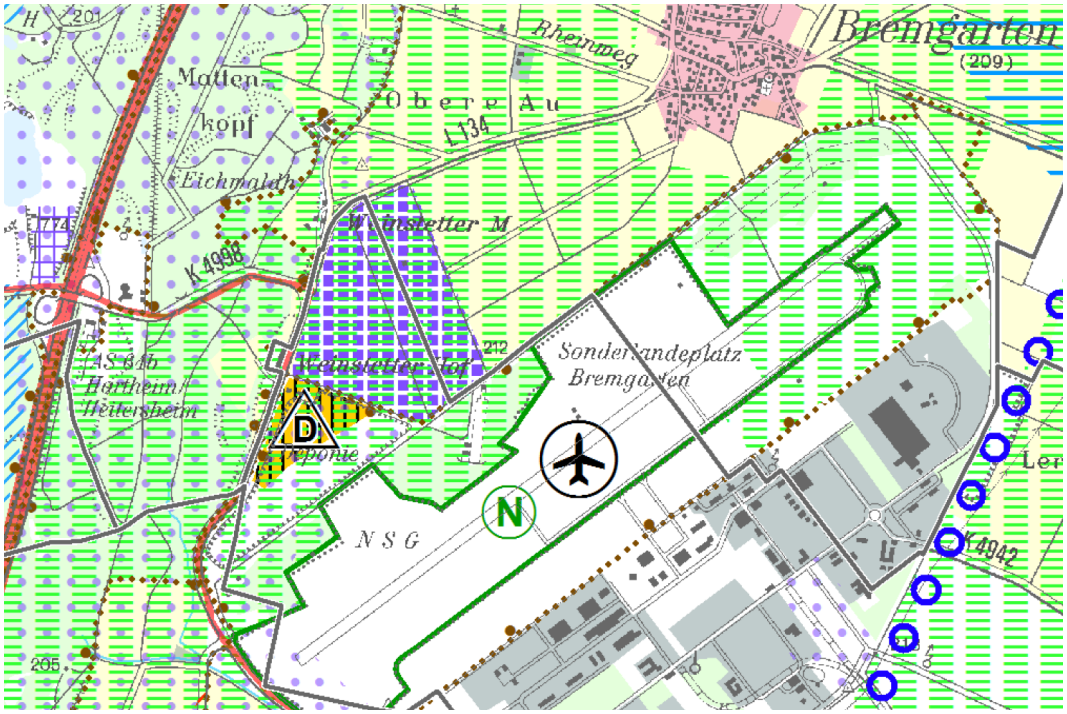

Abbildung 3.1-1. Teilfortschreibung "Abfallwirtschaft" des Regionalplans Südlicher Oberrhein: Auszug aus der Raumnutzungskarte.

3.2 Schutzgebiete

Die geplante Deponie befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets 8011-441 "Bremgarten" und in der Nähe der folgenden weiteren Schutzgebiete:

- Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach",
- FFH-Gebiet 8111-341 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach",
- Naturschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten",
- Landschaftsschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten".

Ferner befinden sich in der Umgebung des geplanten Deponiestandorts mehrere geschützte Biotope.

3.2.1 Natura 2000-Gebiete

- **Vogelschutzgebiet 8011-441 "Bremgarten"**

Die Weinstetter Grube liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets "Bremgarten" (Abbildung 3.2-1 und 3.2-2). Das ursprünglich 520 ha große Gebiet wurde wegen des 2011 erstmals nachgewiesenen Triels (*Burhinus oedicnemus*) im Jahr 2017 auf 1.694 ha erweitert. Die weiteren gemäß Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet besonders zu schützenden Arten sind:

- Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Grauammer (*Miliaria calandra*),
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

Die Lebensräume der Vogelarten befinden sich in unterschiedlichen Teilräumen des Schutzgebiets:

- Die Wiesenbrüter, insbesondere die Grauammer, leben in den Randbereichen des Flugplatzes Bremgarten.
- Arten der kleingekammerten Kulturlandschaften wie der Orpheusspötter und der Neuntöter haben ihre Lebensräume in Randbereichen der ehemaligen Kiesgrube.
- Für den Kiebitz und die Wiesenschafstelze waren Ackerflächen nördlich und südlich des Flugplatzes bereits bei der ursprünglichen Gebietsmeldung ins Vogelschutzgebiet einbezogen gewesen.
- Die Erweiterungsflächen des Vogelschutzgebiets für den Triel sind Äcker, auf denen die Bodenoberfläche streckenweise zu einem Drittel oder mehr von groben Kieseln gebildet wird.

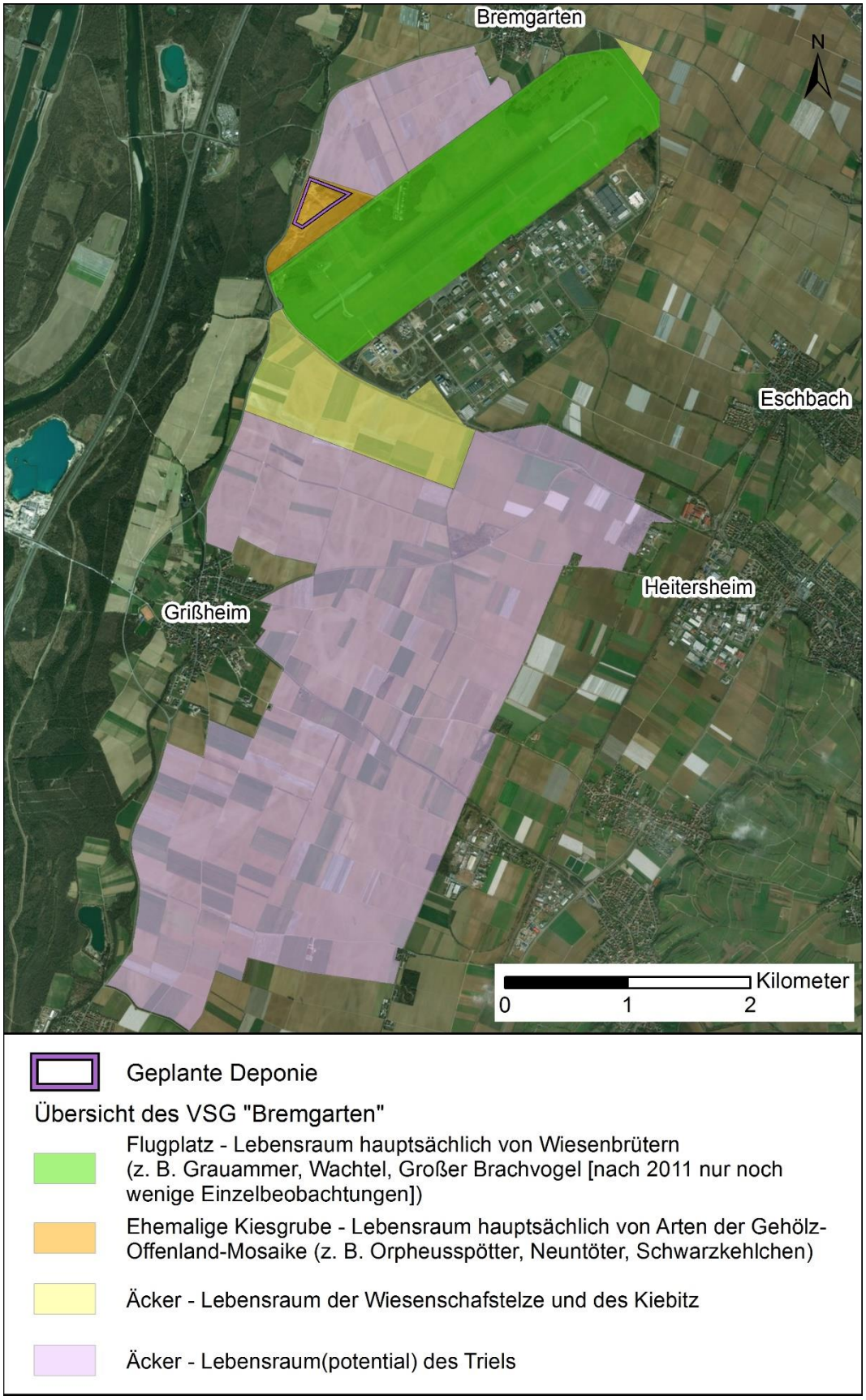

Abbildung 3.2-1. Vogelschutzgebiet "Bremgarten" mit Differenzierung der Lebensräume.

- **Vogelschutzgebiet 8011-401 "Rheinniederung Neuenburg - Breisach"**

Das 2.782 ha große Vogelschutzgebiet umfasst Gewässer (naturnaher Restrhein, Altarme, Quellgewässer, Kiesgruben sowie den aufgestauten Rheinabschnitt oberhalb des Kulturwehrs Breisach) und Wald (Weichholzauwald, ehemalige Mittelwälder, Trockenwälder) mit eingelagerten Kalk-Magerrasen. Es ist vom Deponiestandort nur durch die Landesstraße 134 getrennt (Abbildung 3.2-2). Die folgenden Brutvogelarten sind im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" besonders zu schützen:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Hohltaube (*Columba oenas*),
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Wendehals (*Jynx torquilla*),
- Neuntöter (*Lanius collurio*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Kolbenente (*Netta rufina*),
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*),
- Grauspecht (*Picus canus*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- Wiedehopf (*Upupa epops*).

Darüber hinaus sind durchziehende und überwinternde Arten besonders zu schützen, insbesondere Enten- und Gänsearten.

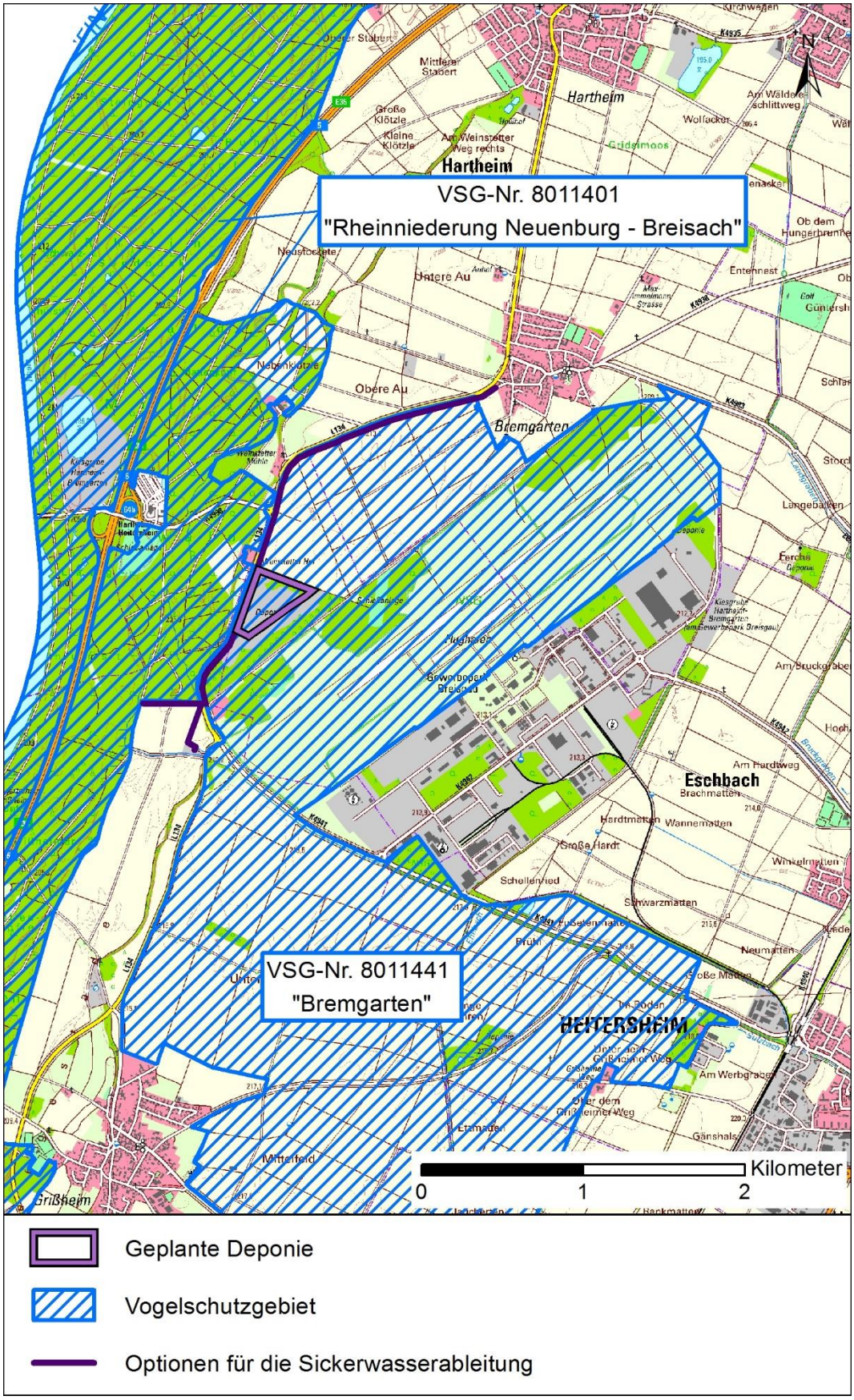

Abbildung 3.2-2. Vogelschutzgebiete "Bremgarten" und "Rheinniederung Neuenburg - Breisach".

- **FFH-Gebiet 8111-341 "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach"**

Das 2.362 ha große FFH-Gebiet ist zu großen Teilen mit dem Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach" deckungsgleich, zuzüglich den als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teilen des Flugplatzes Bremgarten (Abbildung 3.2-3). Bis an die Landesstraße 134 reicht es aber nur zwischen der Abzweigung der Kreisstraße 4998 und Weinstetten-Weiler; die Wälder innerhalb des FFH-Gebiets sind damit mindestens 370 m vom geplanten Deponiestandort entfernt. Das Grünland in der östlichen, dem Naturschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten" entsprechenden Teilfläche reicht bis 160 m an die geplante Deponie heran. Innerhalb des FFH-Gebiets verläuft der untere Abschnitt des Sulzbachs, der als Vorfluter für Sickerwasser erwogen wird.

Im FFH-Gebiet sind die folgenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie besonders zu schützen:

- 3140 Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen,
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
- 6110 Kalk-Pionierrasen,
- 6210* Kalk-Magerrasen (*orchideenreiche Bestände),
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide.

Ebenso sind die folgenden Arten des FFH-Anhangs II besonders zu schützen:

- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
- Kammmolch (*Triturus cristatus*),
- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Bitterling (*Rhodeus sericeus*),
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*),
- Eremit (*Osmoderma eremita*),
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*),
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*).

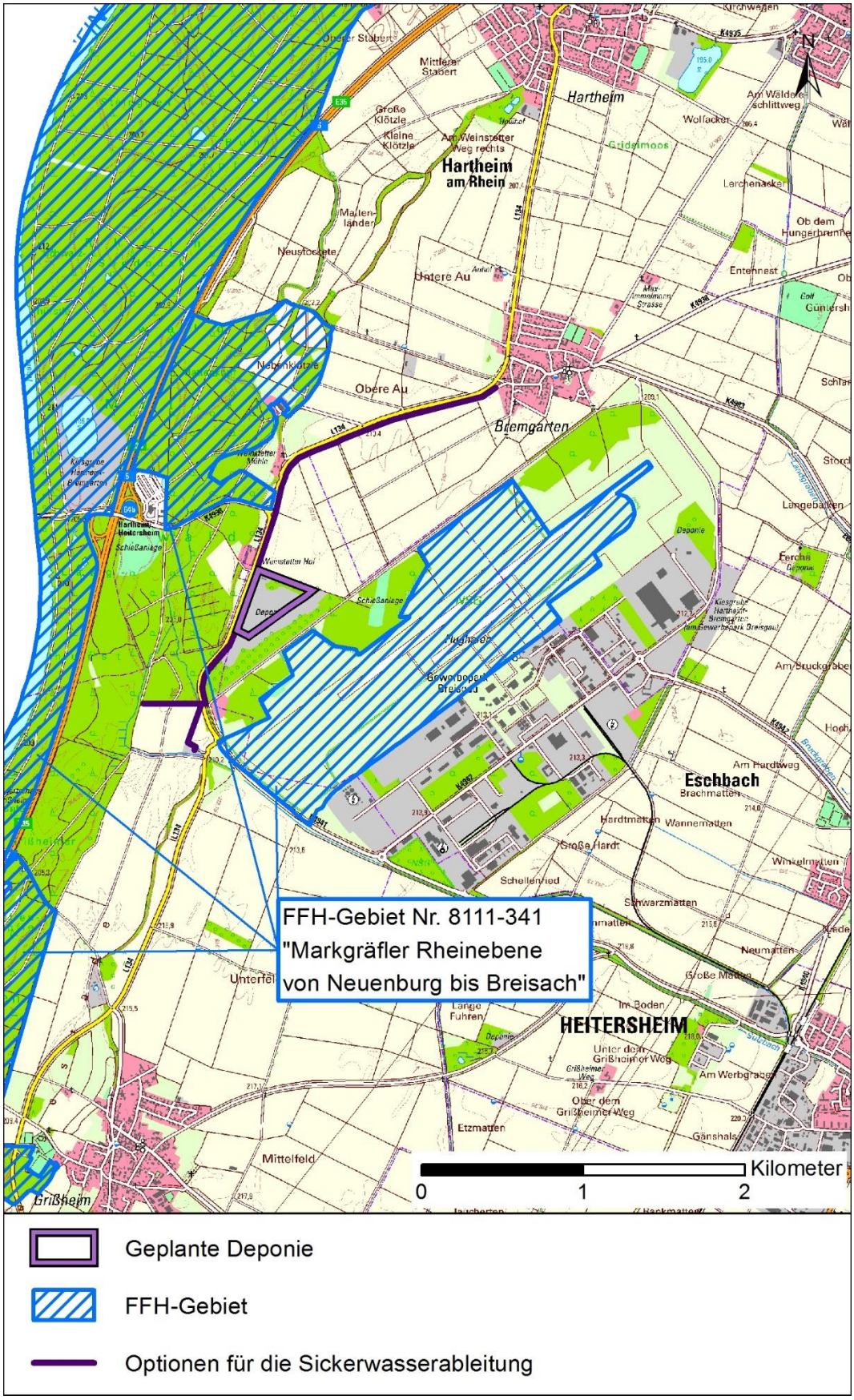

Abbildung 3.2-3. FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach".

3.2.2 Nationale Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz, geschützte Biotope, Biotopschutzwald

- **Naturschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten"**

Das Naturschutzgebiet ist 159,7 ha groß und wurde am 7. Januar 1999 ausgewiesen. Es liegt östlich des geplanten Deponiestandorts; die geringste Entfernung beträgt ca. 160 m (Abbildung 3.2-4). Im Zwischenraum befinden sich Waldbestände (Ersatzaufforstungen für den Autohof Bremgarten) und Lebensraummosaike aus Offenland, Gehölzen und Gewässern, die als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Restverfüllung der Grube durch die Firma Knobel angelegt worden sind.

Der Flugplatz wird in der Würdigung zur Schutzgebietsausweisung als das größte zusammenhängende Wiesengebiet der südlichen Oberrheinebene angegeben. Es überwiegen Magerrasen und trockene Ausbildungen der Glatthaferwiese. Eine 4 ha große Exklave im Süden umfasst eine seit 1968 aufgelassene Kiesgrube.

In der Würdigung wird besonders auf die Bedeutung des Schutzgebiets für Vögel hingewiesen. Der Brachvogel war 1996 noch mit vier Paaren vertreten (jedoch ohne Bruterfolg), die Grauammer mit 31 Paaren und die Feldlerche mit 200-250 Paaren. Seit 1993 brütet im Schutzgebiet der Orpheusspötter.

Der sich in Mitteleuropa von Süden her ausbreitende Orpheusspötter ist seither zahlreicher geworden, weitere besonders schutzrelevante Arten sind aber zurückgegangen. Der letzte Nachweis eines Brachvogel-Paars stammt von 2010; 2015 hatte es die letzte Einzelbeobachtung gegeben. Der Bestand der Grauammer schwankt seit dem Jahr 2002 zwischen 23 und 28 Revieren.

Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist gemäß der Verordnung vom 7. Januar 1999

- "die Erhaltung und Entwicklung des letzten größeren zusammenhängenden Wiesengebietes in der Oberrheinebene südlich des Kaiserstuhls mit Vorkommen von Magerrasen, Glatthaferwiesen, Pionierrasen und weitgehend offenen Kiesflächen als Lebensraum zahlreicher seltener, z. T. stark gefährdeter oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten,
- die Erhaltung eines durch natürliche Sukzession in einer aufgelassenen Kiesgrube entstandenen Lebensraumes mit einem Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen mit Vorkommen zahlreicher seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- die Beibehaltung bzw. Entwicklung einer extensiven Nutzung des Grünlandes als Voraussetzung für den Schutz der darauf angewiesenen Wiesenbrüter- und Insekten-Lebensgemeinschaften."

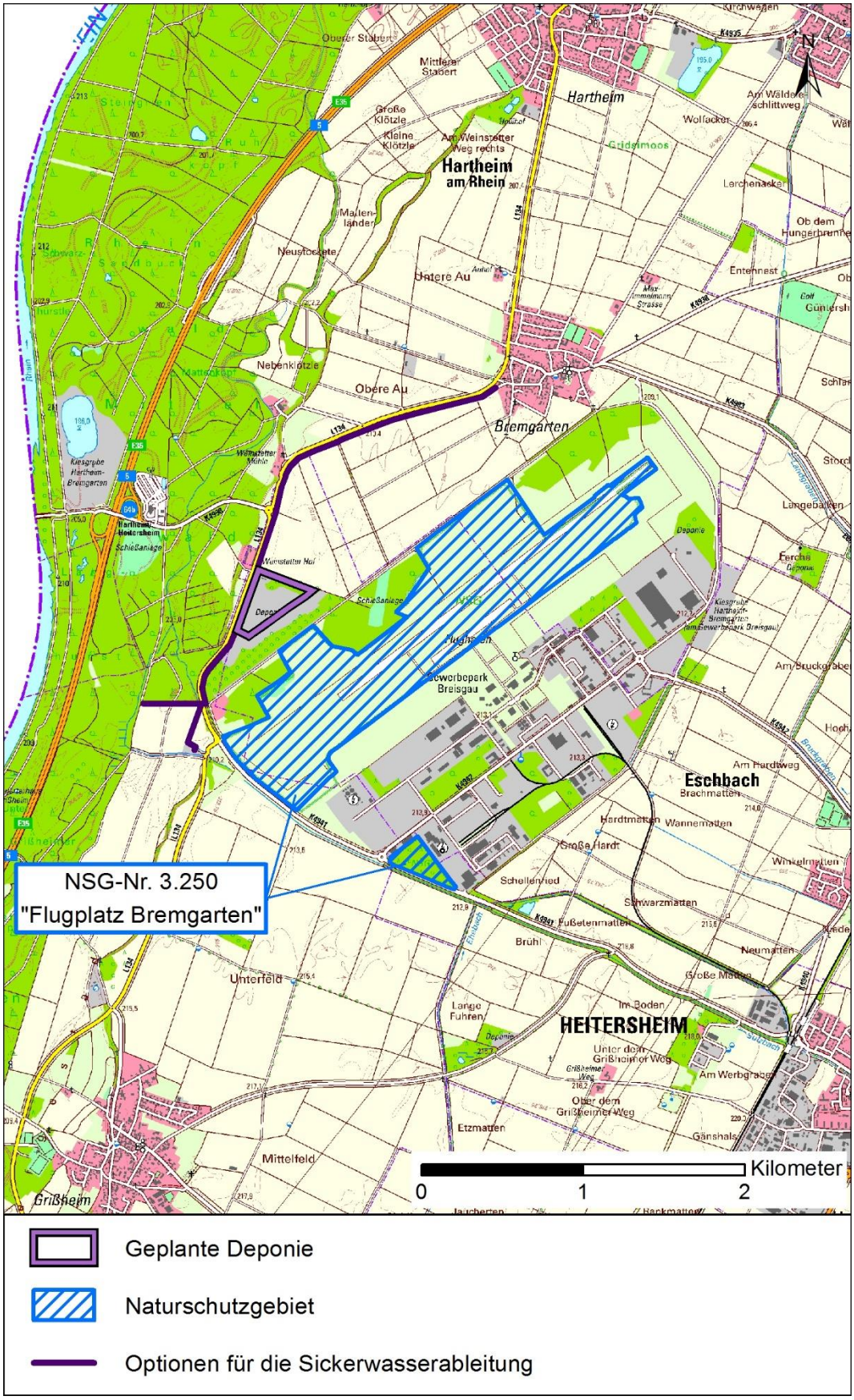

Abbildung 3.2-4. Naturschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten".

- **Landschaftsschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten"**

Das 109,8 ha große, ebenfalls am 7. Januar 1999 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet bildet einen Puffer um das Naturschutzgebiet in nordöstlicher und südöstlicher Richtung. Die geringste Entfernung zum geplanten Deponiestandort beträgt ca. 830 m (Abbildung 3.2-5). Schutzzweck ist gemäß der Verordnung vom 7. Januar 1999

- "die Erhaltung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die den im Naturschutzgebiet beheimateten Tierarten zur Nahrungssuche dienen und die für die Wiesenvogelarten geeignete Brutplätze aufweisen;
- die Erhaltung eines Wäldchens als Teillebensraum von im Naturschutzgebiet beheimateten Tierarten und außerdem als Lebensraum von wald- und waldrandbewohnenden Tier- und Pflanzenarten;
- die Sicherung des Naturschutzgebietes vor Beeinträchtigungen sowie die Verwirklichung seines Schutzzwecks gemäß § 3 der Verordnung."

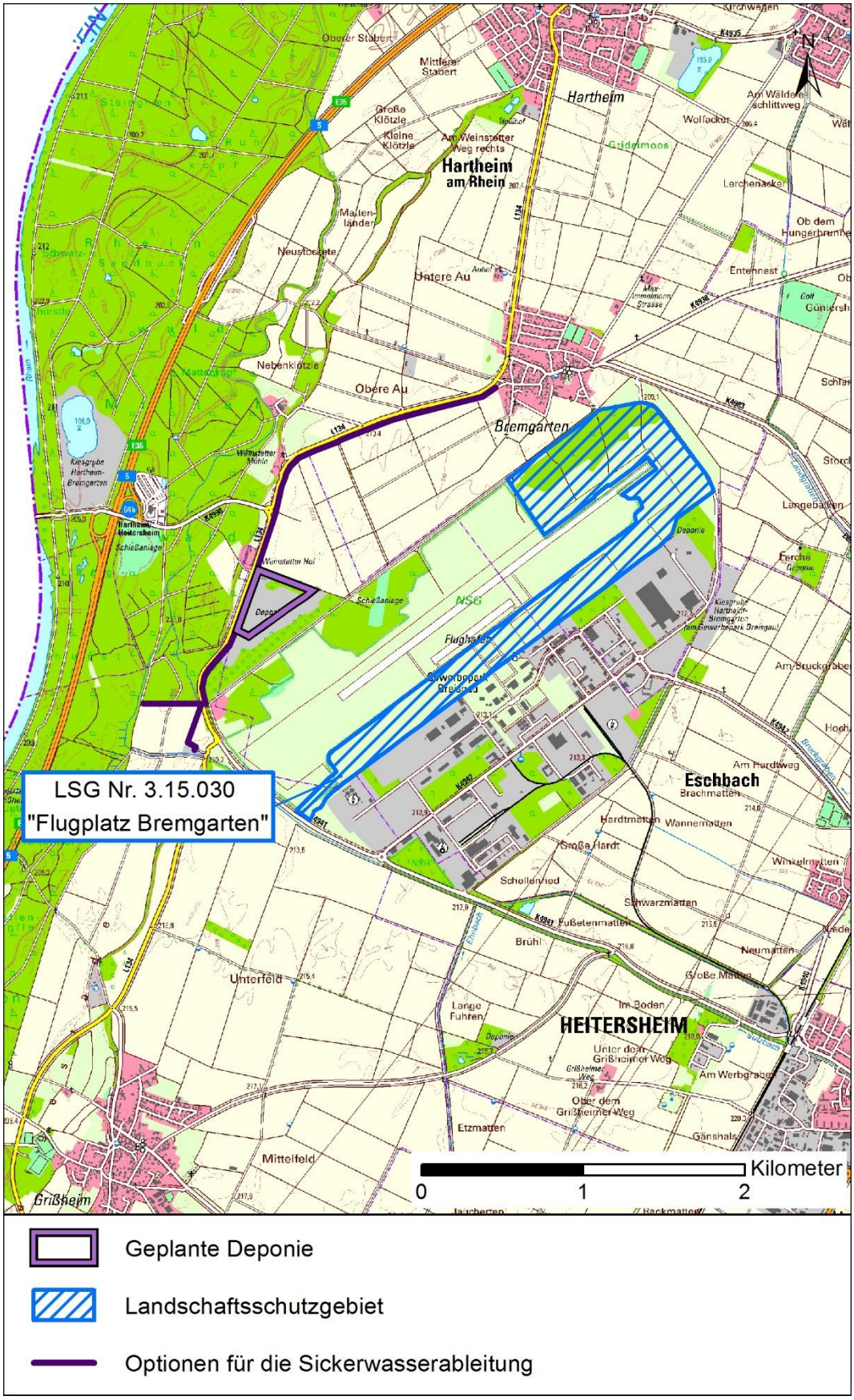

Abbildung 3.2-5. Landschaftsschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten".

- **Geschützte Biotope, Biotopschutzwald**

Auf der Vorhabenfläche sind keine nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG geschützten Biotope vorhanden. In der nahen Umgebung, zum Beispiel am Rand der Landesstraße 134, weist die im Jahr 2017 aktualisierte Kartierung mehrere geschützte Biotope aus, insbesondere Feldhecken. Außerdem gibt es im südöstlichen Teil der Kiesgrube einzelne weitere geschützte Biotopbestände, die in der amtlichen Kartierung nicht erfasst sind (zum Beispiel Schilf-Röhricht und Sanddorn-Trockengebüsch).

Zwei nach § 30a LWaldG geschützte Biotopschutzwälder befinden sich im Nordwestteil des Naturschutzgebiets "Flugplatz Bremgarten".

4 Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht

4.1 Vorgehensweise

Der UVP-Bericht dokumentiert die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 des UVPG.

Die Bearbeitung des UVP-Berichts folgt methodisch der ökologischen Wirkungsanalyse. Die zentralen Arbeitsschritte sind:

- Systembeschreibung (Ist-Zustand)
- Ermittlung vorhabenbedingter Auswirkungen
- Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Weiterhin werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und ihre vorhabenbedingten Veränderungen beschrieben. Gemäß Anlage 4 Nr. 4b UVPG werden Veränderungen des Klimas zum Beispiel durch Treibhausgasemissionen berücksichtigt.

4.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird üblicherweise zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen unterschieden.

- Die baubedingten Auswirkungen gehen auf die Maßnahmen zur Vorbereitung des Deponiebetriebs zurück, zum Beispiel die Basisabdichtung, die Verlegung und Errichtung der sonstigen Anlagen zur Entsorgung von Sicker- und Oberflächenabwasser und der Bau der Betriebsgebäude.
- Die betriebsbedingten Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der Deponie zur Lagerung von Abfällen sowie durch die Entsorgung von Sicker- und während der Betriebszeit anfallendem Oberflächenwasser.
- Als anlagebedingte Auswirkungen werden jene Vorhabenwirkungen eingestuft, die zeitlich an die Betriebsphase anschließen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden bei der Wirkungsanalyse berücksichtigt. Hierzu gehören auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Ausgangszustand für die Wirkungsanalyse ist im nördlichen Teil, der gegenwärtig auf Grundlage der Genehmigung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald durch die KVG Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH, Hartheim, verfüllt wird, die verfüllte Weinstetter Grube mit hergestelltem Planum für die Deponie. Für den sonstigen, verfüllten Teil der Grube ist der Ausgangszustand der Wirkungsanalyse der aktuell vorhandene Zustand

einschließlich seiner bei der Kartierung im Jahr 2018 dokumentierten Besiedlung durch Pflanzen und Tiere. Der gemäß der Rekultivierungsplanung vom 04.04.2017 herzustellende, aber nicht vorhandene Zustand ist der Bezugszustand für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Kapitel 7).

4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Die folgenden baubedingten Auswirkungen sind gegenwärtig absehbar:

- Verlust von Pflanzen und Tieren bei der Inanspruchnahme bereits verfüllter und mit (gegebenenfalls nur schütterer) Vegetation bewachsener Teile der ehemaligen Kiesgrube mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft,
- Immissionen von Schall und Staub durch Bautätigkeiten mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Luft und Landschaft,
- Verlust von Bodenfunktionen durch Überschüttung und durch die Basisabdichtung der DK I-Deponie mit Auswirkungen auf den Boden und das Wasser (Grundwasserneubildung) und
- zusätzliches LKW-Verkehrsaufkommen auf Straßen in der Umgebung.

4.2.2 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die folgenden betriebsbedingten Auswirkungen sind gegenwärtig absehbar:

- Entstehen der Geländeform der Deponie als das Gelände bis 38 m überragender, vegetationsfreier Hügel mit Auswirkungen auf die Landschaft,
- Immissionen von Schall und Staub auf der Fläche der Deponie und in ihrer Umgebung durch die Anlieferung und den Einbau von Deponat mit Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Luft und Landschaft,
- zusätzliches LKW-Verkehrsaufkommen auf Straßen in der Umgebung,
- (geringe) Veränderungen der Wasserführung und der Qualität des Sulzbachs (bei Ableitung von Sicker- und Oberflächenwasser in den Sulzbach) mit nicht auszuschließenden Auswirkungen auf Wasser, Pflanzen und Tiere und
- Inanspruchnahme von Fläche, die während der Betriebsdauer für keine andere Nutzung zur Verfügung steht.

4.2.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Die voraussichtlichen, im UVP-Bericht zu beschreibenden Umweltauswirkungen der Deponie sind:

- Dauerhafte Veränderung der Geländeform durch die das umgebende Gelände bis 38 m überragende, begrünte Deponie mit Auswirkungen auf die Landschaft und
- dauerhafte Inanspruchnahme der Deponieaufstandsflächen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

  Auch die künftigen Lebensraumfunktionen der Deponie für Pflanzen und Tiere sind eine Umweltauswirkung, die jedoch nicht nachteilig ist.

4.3 Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets ist nach der maximalen Reichweite denkbarer, erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgerichtet. Außer der Vorhabenfläche umfasst es deren Umgebung nach Norden, Osten und Süden bis in 500 m Entfernung, nach Westen bis in 250 m Entfernung. Gegenüber anderen Vorhaben, die durch Schall und Bewegungsunruhe zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können, ist wegen der Form der Deponie über dem Geländeniveau eine größere Reichweite anzunehmen. Die geringere Ausdehnung des Untersuchungsgebiets nach Westen gründet auf der abschirmenden Wirkung des dortigen Walds.

Darüber hinaus umfasst das Untersuchungsgebiet die Trassenoptionen für die Ableitung von Sickerwasser einschließlich eines beiderseitig 30 m breiten Puffers. Wo die Trassen entlang der Landesstraße 124 verlaufen, entfällt der Puffer an der straßenzugewandten Seite.

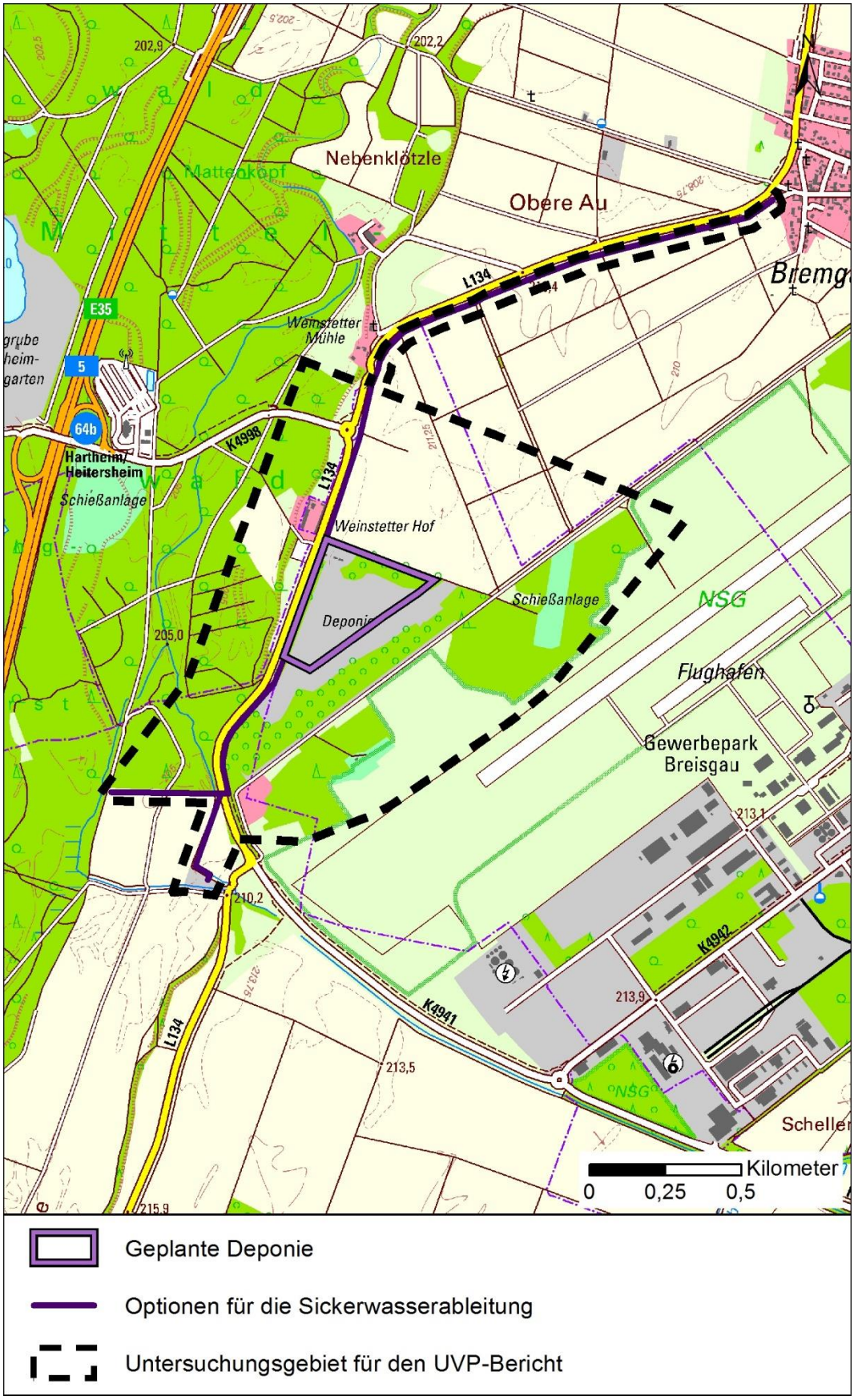

Abbildung 4.3-1. Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts.

Außerhalb des Untersuchungsgebiets beziehungsweise über ihn hinausreichend werden die folgenden zusätzlichen Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse in den UVP-Bericht integriert werden:

- Verkehrsgutachten für die umliegenden Siedlungen zur Ermittlung zusätzlicher Verkehrsbelastungen durch das Vorhaben,
- Untersuchung zur Überwachung des Grundwasserspiegels und möglicher Schadstoffeinträge durch die Deponie in das Grundwasser (vgl. Anlage "Erläuterungen zum Hydrogeologischen Gutachten und zur Entsorgung anfallenden Sicker- und Oberflächenwassers"),
- Untersuchung möglicher Auswirkungen auf Vögel im Naturschutzgebiet "Flugplatz Bremgarten" und der zum Vogelschutzgebiet "Bremgarten" zählenden Äcker nördlich / nordöstlich der geplanten Deponie (einschließlich eventueller Ausweich- und Verdrängungseffekte) sowie
- fotorealistische Visualisierungen zur Beurteilung weitreichender Auswirkungen auf die Landschaft.

4.4 Schutzgutspezifischer Untersuchungsumfang

4.4.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- **Bestandserfassung**

Menschen sind hinsichtlich der Parameter Leben, Gesundheit und Wohlbefinden für den UVP-Bericht untersuchungsrelevant. Wirtschaftliche sowie soziale Belange sind dagegen nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Fachgutachten werden die Schall- und Staubimmissionen sowie vorhabenbedingte Erhöhungen des Verkehrsaufkommens in Siedlungsgebieten ermittelt; hieraus werden Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Richtwerte abgeleitet. Die Fachgutachten zu den Schall- und Staubimmissionen werden darüber hinaus Prognosen der Immissionen für Flächen mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung und den Freizeitsport enthalten; dies ist insbesondere der asphaltierte Weg zwischen dem Flugplatz Bremgarten und der ehemaligen Kiesgrube.

- **Bewertung**

Für die Bewertung der Funktionsräume "Wohnen", "Arbeiten" und "Erholung" wird die Vorbelastung herangezogen, insbesondere die Staub- und Schallimmissionen, die gegenwärtig von der Weinstetter Grube ausgehen (Restauskiesung, Verfüllung), sowie die Verkehrsbelastung in den umliegenden Orten.

Für den Staubniederschlag und Schwebstaub wird der Immissionswert der TA Luft verwendet, für Feinstaub sind Immissionswerte der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG die Beurteilungsgrundlage. Für Schallimmissionen in Wohn- und Arbeitsstätten gelten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm. Zur Beurteilung von Schallwirkungen auf die Erholungseignung werden die folgenden Schwellenwerte vorgeschlagen, anhand derer die Belästigung von Menschen eingeschätzt werden kann (jeweils tags): 40 dB (A) (entspricht der Wahrnehmung von Ruhe), 50 dB (A) (normale Unterhaltung bleibt unbeeinträchtigt, entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für reine Wohngebiete), 60 dB (A) (Unterhaltung wird erschwert, entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete), 70 dB (A) (Kommunikation nur eingeschränkt möglich, entspricht dem Immissionsrichtwert der TA Lärm für Industriegebiete).

4.4.2 Tiere

- **Bestandserfassung**

Bei den im Jahr 2018 erfolgten Bestandserfassungen im Bereich der Weinstetter Grube (ohne die aufgeforsteten Teilflächen) wurden Daten zu den folgenden Tiergruppen erhoben:

- Vögel,
- Reptilien,
- Amphibien,
- Wildbienen,
- Heuschrecken,
- Tagfalter,
- Nachtfalter-Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer).

Die folgenden Untersuchungsmethoden wurden angewendet:

- Vögel: Sechs Begehungen von Ende April bis Mitte Juni mit besonderer Beachtung spätbrütender, planungsrelevanter Arten (zum Beispiel Orpheusspötter) insbesondere auf der Vorhabenfläche.
- Reptilien: Ausbringen und zehnmaliges Kontrollieren von ca. 30 künstlichen Verstecken für die Prüfung möglicher Schlingnattervorkommen (davon 20 auf der Vorhabenfläche), vier Begehungen zur Nachsuche von Zauneidechsenvorkommen mit Schwerpunkt auf der Vorhabenfläche.
- Amphibien (nur Spätlaicher): Drei Tages- und zwei Dämmerungsbegehungen mit Schwerpunkt auf der Vorhabenfläche.
- Wildbienen, Tagfalter, Heuschrecken, Spanische Flagge und Nachtkerzenschwärmer: Elf Begehungen mit Schwerpunkt auf der Vorhabenfläche; zur Erfassung

hochfrequenter Gesänge von Heuschrecken Einsatz eines Ultraschalldetektors. Zum Nachtkerzenschwärmer wurden die am besonders geeignet scheinenden Pflanzen nach Raupen abgesucht.

Die Ermittlung potentieller vorhabenbedingter Schallimmissionen auf Tiere erfolgt anhand der Indikatorgruppe der Vögel. Hierfür wird das Schallgutachten nicht nur auf für den Menschen relevante Immissionsorte bezogen, sondern es werden flächenhaft die Immissionen im Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts errechnet. Relevante Schalldruckpegel sind 55 dB (A) und 58 dB (A); für sie sind nachteilige Auswirkungen auf Vögel nachgewiesen (Maskierung der Kommunikation, Einschränkung der Wahrnehmung von Feinden). Die Vorbelastung durch die gegenwärtigen Nutzungen der Weinstetter Grube (Restauskiesung, Verfüllung) wird als Vergleichsgrundlage berücksichtigt. In Flächen in der Umgebung der geplanten Deponie, in denen durch den Deponiebetrieb Erhöhungen der Schallimmissionen über 55 dB (A) beziehungsweise über 58 dB (A) zu erwarten sind, werden die Brutvögel als Indikatorgruppe für schallempfindliche Organismen erhoben.

- **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt mit einer fünfstufigen Skala in Orientierung an die neunstufige Skala von RECK, H. (1996: Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenz für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. - Laufener Seminarbeiträge 3, S. 47 ff.). Kriterien für hohe Wertstufen sind die Gefährdungsgrade (Rote Listen, Vorwarnlisten) und die Seltenheit von Arten sowie die Verantwortlichkeit Deutschlands für ihren Erhalt; die Differenzierung der niedrigen Wertstufen, die durch das Fehlen bestandsbedrohter und seltener Arten bestimmt sind, erfolgt anhand der Artenzahlen und von den jeweiligen Flächen ausgehender Belastungen.

4.4.3 Pflanzen

- **Bestandserfassung**

Die Biotoptypen im Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts werden gemäß des Biotoptypenschlüssels der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg kartiert. Schwerpunkt der Kartierung ist die Weinstetter Grube; hier erfolgt die Kartierung auf das Niveau der Biotop-Untertypen. Zusätzlich werden die Biotopeigenschaften der Schlüsselliste B.8 erfasst, die für die Funktionen der Flächen für schutzrelevante Tiere wesentlich sind Ausgenommen von dieser detaillierten Kartierung sind die aufgeforsteten Flächen und der Nordteil (gegenwärtige Verfüllung, Restauskiesung).

- **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt mit einer fünfstufigen Skala entsprechend der Methodik der Ökokonto-Verordnung von Baden-Württemberg.

4.4.4 Biologische Vielfalt

- **Bestandserfassung**

Zum Schutzgut "Biologische Vielfalt" enthält das UVPG keine Begriffsbestimmung. Im Bundesnaturschutzgesetz ist die biologische Vielfalt als "die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen" definiert (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Nach der Biodiversitätskonvention, die bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro beschlossen wurde, umfasst die biologische Vielfalt:

- Genetische Vielfalt,
- Artenvielfalt,
- Ökosystemvielfalt.

Weil es im Bereich der geplanten Deponie keine Hinweise auf isolierte Artvorkommen mit genetischer Eigenständigkeit gibt und der Vorhabenbereich einem weitgehend homogenen Ökosystem mit dominanter anthropogener Prägung entspricht, kann der Untersuchungsumfang auf die Artenvielfalt begrenzt werden. Hierzu werden der Anteil bestandsbedrohter Arten an den Indikatorgruppen und die Präsenz von Arten ermittelt, für die Deutschland beziehungsweise Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung zukommt.

- **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt nach einer dreistufigen Skala nach dem Vorkommen beziehungsweise dem Fehlen von Arten, für die eine internationale oder nationale Verantwortlichkeit besteht.

4.4.5 Fläche

Für den UVP-Bericht wird ermittelt, wie groß die dauerhaft für die Deponie beanspruchte Fläche ist und ob/in welcher Weise sie auch für andere Nutzungen verfügbar bleibt.

4.4.6 Boden

- **Bestandserfassung**

Die Darstellung der Böden im Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts erfolgt anhand vorhandener Daten des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Die für die Deponie beanspruchte Fläche weist keine natürlichen Böden auf. Anhand der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" der LUBW (2012) wird die Erfüllung von Bodenfunktionen im Ausgangszustand (durch die Verfüllung der Grube hergestelltes Planum der Deponie) und im rekultivierten Zustand verglichen.

- **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt mit einer fünfstufigen Skala entsprechend der Methodik der Ökokonto-Verordnung von Baden-Württemberg.

4.4.7 Wasser

- **Bestandserfassung**

Zum Schutzgut Wasser wird ein geohydrologisches Fachgutachten erstellt, dessen hauptsächliche Inhalte die folgenden sein werden (nähere Erläuterungen in der Anlage "Erläuterungen zum Hydrogeologischen Gutachten und zur Entsorgung anfallenden Sicker- und Oberflächenwassers"):

- Auf Grundlage geohydrologischer Untersuchungen wird das Grundwasserüberwachungsprogramm konzipiert. Das Überwachungsprogramm umfasst die kontinuierliche Messung des Grundwasserspiegels (minimaler Flurabstand derzeit ca. 10 m) und die Analyse der Grundwasserbeschaffenheit. Als erste Orientierung können das Grundwasserüberwachungsprogramm und die zu überprüfenden Parameter der mit vergleichbarem Deponieinhalt ausgestatteten Deponie Merdingen herangezogen werden.
- Es wird die Machbarkeit der gegenwärtig erkennbaren Möglichkeiten zur Ableitung des Sickerwassers und des Oberflächenwassers geprüft (Sammeln und Einleiten des Sickerwassers in den öffentlichen Kanal zur Kläranlage Staufener Bucht, Versickerung vor Ort, Ableitung in den Vorfluter Sulzbach, Ableitung zum Vorflutkanal der Kläranlagen, Ableitung zum Regenklärbecken mit anschließender Einleitung in den Sulzbachentlastungskanal).

- Weiterhin wird eine vorhabenbezogene Bewertung nach EU-WRRL (Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen für prüfrelevante Wasserkörper, Verschlechterungsverbot nach § 47 Abs. 1 Punkt 1 WHG) erarbeitet.

Zur Ermittlung von Umweltauswirkungen bei der optionalen Ableitung des Sicker- und Oberflächenwassers durch den Sulzbach wird ein gewässerökologisches Gutachten erstellt.

Ein weiterer Untersuchungsgegenstand ist die eventuelle Veränderung der hydrologischen Situation in unverfüllt gebliebenen Teilen der Weinstetter Grube durch vorhabenbedingte Veränderungen des Wasserzutritts von der Vorhabenfläche her.

- **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt anhand den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (LFU 2005) und anhand der Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie.

4.4.8 Luft, Klima

- **Bestandserfassung**

Zu vorhabenbedingten Staubimmissionen wird ein Fachgutachten erstellt, das den Anforderungen der TA Luft und der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG entspricht.

- **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt anhand den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (LFU 2005).

4.4.9 Landschaft

- **Bestandserfassung**

Im Untersuchungsgebiet des UVP-Berichts werden die Landschaftsbildeinheiten differenziert und die prägenden Strukturen / Landschaftselemente dargestellt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft werden fotorealistische Visualisierungen erstellt. Es werden die folgenden Beobachterpunkte vorgesehen:

- Weinstetten Weiler
- Südrand von Hartheim am Rhein

- Südrand von Bremgarten
- Nordrand von Grißheim
- Autohof Bremgarten

Es werden Visualisierungen erstellt, mit denen das Sichtfeld im fortgeschrittenen Betriebszustand (Endhöhe nahezu erreicht, noch keine Begrünung) und im Planzustand (nach Abschluss der Rekultivierung) von den einzelnen Beobachtungspunkten aus gezeigt wird.

Die landschaftlichen Auswirkungen im Nahbereich einschließlich des Weinstetter Hofs werden verbal-argumentativ beschrieben.

- **Bewertung**

Die Bewertung erfolgt anhand den "Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung" (LfU 2005).

4.4.10 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund des Ausgangszustands der Vorhabenfläche (verfüllte Kiesgrube) sind Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen.

4.4.11 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ermittelt. Es wird dokumentiert, ob und in welcher Weise ökologische Wirkungszusammenhänge verändert werden.

5 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

5.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Nach § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Wegen der Lage des Vorhabens innerhalb eines Vogelschutzgebiets und des Angrenzens an zwei weitere Natura 2000-Gebiete können erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher ist das Vorhaben gemäß § 34 BNatSchG auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete zu prüfen. Wenn erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können, darf das Projekt nur zugelassen werden, wenn es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

In diesem Fall sind Maßnahmen vorzusehen, mit denen der Zusammenhang des Netzes "Natura 2000" gesichert wird.

Die Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG und § 16 Abs. 6 UVPG in den UVP-Bericht einzubeziehen.

5.2 Untersuchungsinhalte

Es wird jeweils eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für die folgenden Natura 2000-Gebiete erstellt:

- Vogelschutzgebiet "Bremgarten",
- Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Neuenburg - Breisach",
- FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach".

Darin wird geprüft, ob Auswirkungen des Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können. Neben der nur im Vogelschutzgebiet "Bremgarten" eintretenden Flächeninanspruchnahme sind insbesondere Schallimmissionen relevant. Sie können Vögel als Schutzgegenstand der Vogelschutzgebiete und als charakteristische Arten besonders zu schützender Lebensraumtypen im FFH-Gebiet beeinträchtigen. Im FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" sind außerdem eventuelle FFH-relevante Veränderungen des Sulzbachs zu prüfen, wenn er zur Ableitung von Wasser aus der Deponie genutzt werden soll.

Kann das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, werden in größtmöglichem Umfang Maßnahmen zu deren Vermeidung konzipiert ("Schadensbegrenzungsmaßnahmen"). Solche Maßnahmen können zum Beispiel in der Bereitstellung optimierter temporärer Lebensstätten für europäisch geschützte Arten im unmittelbaren Zusammenhang mit besiedelten, in Anspruch zu nehmenden Habitaten während der Betriebsphase der Deponie sein. Die Lage der optimierten temporären Lebensstätten kann wechseln ("Wanderbiotope").

Können trotz größtmöglicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen nicht hinreichend sicher vermieden werden, so ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich. Die Ausnahme ist in der Regel an Maßnahmen gebunden, mit denen die Beeinträchtigungen der Arten und Lebensräume ausgeglichen werden (Kohärenzsicherung).

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen und die im Fall einer Ausnahme erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen.

6 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

6.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Anforderungen an die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergeben sich aus §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Zugriffsverbote, wonach bei besonders geschützten Tierarten

- die Verletzung und Tötung (Abs. 1 Nr.1),
- die erhebliche Störung (Abs. 1 Nr. 2) und
- die Beschädigung und Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Abs. 1 Nr. 3)

verboten sind. Bei Pflanzen sind die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung ihrer selbst und der Wuchsorte verboten (Abs. 1 Nr.4). § 44 Abs. 5 BNatSchG schränkt die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie ein.

Zur Verhinderung von Verbotstatbeständen sind Vermeidungsmaßnahmen (bei möglichen Tötungen und erheblichen Störungen) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Wahrung der Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vorzusehen. Können Verbotstatbestände nicht vermieden werden, sind Möglichkeiten für Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorhanden.

Die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind gemäß § 16 Abs. 6 UVPG in den UVP-Bericht einzubeziehen.

6.2 Untersuchungsinhalte

Die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG sind für die europäisch geschützten Arten, das heißt die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, relevant.

Bei den Kartierungen im Jahr 2018 wurden die Vorkommen aller im Vorhabenbereich zu erwartender europäisch geschützter Arten ermittelt. Die Wirkungsprognose für den UVP-Bericht liefert Hinweise auf mögliche Verbotstatbestände. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die europäisch geschützten Arten eine detailliertere Prognose erstellt, um auch die individuenbezogenen Zugriffsverbote sicher zu ermitteln.

Entsprechend den Bestimmungen zu Natura 2000-relevanten Arten sind Beeinträchtigungen der europäisch geschützten Arten vorrangig zu vermeiden. Zur Vermeidung

der Tötung sind insbesondere Umsiedlungen und Vergrämungen geeignet, zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang. Sie können durch Stützung und Förderung der jeweiligen lokalen Population auch die Erheblichkeit von Störungen vermeiden.

Können trotz größtmöglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände nicht hinreichend sicher vermieden werden, so ist ein Ausnahmeverfahren erforderlich. Die Ausnahme ist in der Regel an Maßnahmen gebunden, mit denen die Beeinträchtigungen der Arten und Lebensräume ausgeglichen werden (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands).

Die Vermeidungs-, die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und die im Fall einer Ausnahme erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen.

7 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

7.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Grundlagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sind die §§ 13, 14, 15 (insbesondere Abs. 1 - Abs. 3) und § 17 Abs. 4 BNatSchG.

- § 13 benennt den Grundsatz, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind zu kompensieren.
- § 14 BNatSchG enthält die Begriffsbestimmung für Eingriffe in Natur und Landschaft.
- § 15 BNatSchG regelt in Absatz 1 den Vorrang der Vermeidung vor der Kompensation: Für Eingriffsverursacher besteht die Pflicht, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen.
- § 15 Abs. 2 BNatSchG regelt die Eingriffskompensation (Ausgleich und Ersatz).
- § 15 Abs. 3 BNatSchG verpflichtet zur Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange bei Kompensationsmaßnahmen.
- § 17 Abs. 4 BNatSchG ist für die Inhalte des LBP maßgeblich.

7.2 Untersuchungsinhalte

Im LBP sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die folgenden Angaben enthalten:

- Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der Eingriffe sowie
- vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der benötigten Flächen.

Die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ist ebenfalls Gegenstand des LBP.

Referenzzustand für die Ermittlung der Eingriffe und des Kompensationsbedarfs ist nicht der tatsächliche Zustand, sondern der aus Naturschutzsicht höherwertige Zustand, der gemäß des Stands der Rekultivierungsplanung vom 04.04.2017 herzustellen wäre (Freiraum- und Landschaftsarchitektur Dipl.-Ing. [FH] Ralf Wermuth: Weinstetter Grube. Rekultivierungsdetailplan - Teilfläche der Fa. KVG-Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH auf Flurstück 5922). Diese Rekultivierungsplanung löst die genehmigte Rekultivierungsplanung aus dem Jahr 1997 ab, die eine weitgehende Aufforstung der Weinstetter Grube vorgesehen hatte. Die Änderung der Rekultivierungsplanung wurde durch die Einbeziehung der Weinstetter Grube in das Vogelschutzgebiet "Bremgarten" veranlasst, denn die Aufforstung hätte die hier besonders zu schützenden Vogelarten beeinträchtigt.

Die aktuelle Rekultivierungsplanung ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen:

- Entwicklung von blüten- und artenreichen Grünlandflächen
- Anlage von Steinhaufen mit umgebenden, trockenwarmen Kies- und Sandflächen als Reptilienbiotop
- Anlage von wechselfeuchten Mulden zur Entwicklung von Binsen- und Seggenfluren
- Anlage von wechselfeuchten Tümpeln als Amphibienbiotop
- Erhalt und Entwicklung einer blüten- und artenreichen Pionier- und Ruderalvegetation
- Entwicklung und Erhalt von strukturreichen Feldhecken/-gehölzen aus Bäumen und Sträuchern durch Ergänzungspflanzungen
- Erhalt der Grünlandflächen im südlichen Teil der Weinstetter Grube sowie Erhalt des Wiesenstreifens entlang der L134

Aktuell beantragte bzw. laufende Genehmigungen / Untersuchungen

- Untersuchungsbereich Artenschutz durch das beauftragte Büro SPANG.FISCHER.NATZSCHKA. GmbH
- Abbaufläche Kies - siehe separater Antrag zur Restauskiesung vom 07.03.2017

Abbildung 7.2-1. Rekultivierungsplanung (Stand 4. April 2017) als Referenzzustand für die Eingriffsermittlung. - Quelle: Freiraum- und Landschaftsarchitektur Dipl.-Ing. [FH] Ralf Wermuth: Weinstetter Grube. Rekultivierungsdetailplan - Teilfläche der Fa. KVG-Knobel Verwaltungsgesellschaft mbH auf Flurstück 5922

Die Maßnahmen sollen in möglichst großem Umfang multifunktional wirksam sein. Bei der Maßnahmenplanung werden die Vorgaben von § 15 Abs. 3 BNatSchG eingehalten, wonach bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Maßnahmen Rücksicht zu nehmen ist und insbesondere die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Es wird angestrebt, die abschließende Kompensation soweit als möglich durch die Rekultivierung der Deponie nach dem Abschluss der Betriebsphase zu erbringen.

Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden entwickelt und abgestimmt.